

Beteiligt: Finanz- und Wirtschaftsausschuss
---

**Vorlage**  
für den Kreistag

**Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung für  
das Haushaltsjahr 2011**

2 Anlagen

I. Erläuterung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz hat den beigefügten Jahresabschluss 2011 gem. §§ 155 Abs. 1 Nr.1 und 156 NKomVG geprüft.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 11.02.2014 beinhaltet – im Gegensatz zu den Vorjahren – auch Textziffern (Tz.). Mit diesen Textziffern will das Rechnungsprüfungsamt auf Sachverhalte hinweisen, die diesem besonders wichtig sind. Es handelt sich somit nicht zwangsläufig um Fehler der Verwaltung. Gleichwohl wird im Folgenden zu allen Textziffern Stellung genommen:

Tz. 1

Der Meinung des Rechnungsprüfungsamtes wurde nicht gefolgt, da die bisherige Vorgehensweise weder im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz noch bei den vorhergehenden Jahresabschlüssen vom Rechnungsprüfungsamt moniert wurde. Um den Grundsatz der Bilanzstetigkeit nicht zu verletzen, wurde die vorher angewendete Bewertung dieses Sachverhaltes fortgeführt, insbesondere weil der materielle Wert der einzelnen Datenträger lediglich einen Bruchteil des gezahlten Entgelts ausmacht.

Tz. 2

Gesetzliche Vorgaben sowie Verantwortung für die Zukunft erfordern den schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und im Allgemeinen der Umwelt. Einen Beitrag hierzu liefern sichere und vorausschauende Kalkulationen für Sicherungsmaßnahmen, die in der Nachsorgezeit von Deponien durchzuführen sind.

Dass nunmehr die Bilanz der Kalkulation angepasst wird, ist erforderlich und nachvollziehbar. Die in der Zukunft noch notwendigen Mittel werden innerhalb der Restnutzungszeit der Kreismülldeponie rechtmäßig über Gebühreneinnahmen erwirtschaftet.

Um größtmögliche Gebührenstabilität zu erhalten, werden die Rückstellungsbeträge auf die jeweils restliche Verfüllzeit berechnet. Dass dadurch heutige und zukünftige Gebüh-

renzahler belastet werden, die von den ehemaligen Deponien (Rödermühle und Altpolder) keinen direkten Nutzen durch Anlieferungsmöglichkeiten hatten, ist gesetzlich durch § 12 NAbfG ausdrücklich legitimiert. Der Nutzen für den heutigen Gebührenzahler stellt sich insbesondere in der Abwehr der Umwelt- und Gesundheitsgefahren dar, die durch geschlossene Deponien hervorgerufen werden können. Entsprechend dem heutigen Stand der Technik wird u. a. Gas- und Sickerwasserfassung betrieben. Des Weiteren erfolgen z. B. adäquate Abdichtungsmaßnahmen (Rödermühle).

Eine laufende Anpassung der Rückstellung, die im Übrigen aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder grundlegenden Änderungen von Rahmenbedingungen (Inflationsrate, Zinsniveau, Mengenanpassungen usw.) erfolgen kann, wird in der Regel notwendig und nicht zu vermeiden sein.

### Tz. 3

Bei dem genannten örtlichen Unternehmen liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf vor. Zurzeit wird das Verwaltungsverfahren vorbereitet.

Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der „Richtlinie zur Entwicklung von Unternehmen“ bis zum 30.06.2014 (die Vorlage zur Fristverlängerung der Richtlinie wird im Kreistag am 17. März 2014 behandelt) ist aus Sicht der Wirtschaftsförderung die Verlängerung des Zweckbindungszeitraumes aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

- o Eine Änderung würde einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, da ca. 80 Bewilligungsbescheide geändert werden müssten.
- o Bei vereinzelt Unternehmen ist bereits die 3-jährige Zweckbindungsfrist abgelaufen, so dass es eine Änderung zu Ungleichbehandlungen führen würde.

Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes auf die abweichenden Nutzungsdauern in der Anlagenbuchhaltung ist korrekt. Eine Anpassung erfolgt im Jahresabschluss 2012.

### Tz. 4

In 2011 wurden tatsächlich 17 Stehleuchten, Typ Luxo Wing Floor, beschafft. Diese Leuchten dienen zum Ausleuchten von Büroarbeitsplätzen im Jobcenter, da nach erfolgtem Umbau des 2. OG Deckenleuchten aus brandschutztechnischen Gründen nicht in die Decken eingebaut werden durften. Auch war ein Deckenunterbau aus Gründen der geringen Raumhöhe nicht möglich. Einige wenige Leuchten sind aufgrund arbeitsmedizinischer Empfehlungen an weitere Mitarbeiter ausgegeben worden. Alle Mitarbeiter sind mit diesen blendfreien Stehleuchten hoch zufrieden; zusätzlicher Tischleuchten bedarf es hier nicht. Diese Leuchten sind auch unter der Kenntnis beschafft worden, dass nach einem möglichen Auszug aus den angemieteten Räumlichkeiten im Gipsmühlenweg diese vollständig und funktionsfähig mitgenommen werden können.

Da schon in 2005 eine Standleuchte gleichen Typs durch die Beschaffungsstelle bezogen wurde und damit gute Ergebnisse erzielt wurden, war angezeigt, weiterhin auf diesen Typ zurückzugreifen. Die zentrale Beschaffungsstelle hat in 2011 eine Prüfung des Preis-Leistungsverhältnis vorgenommen. Dabei hat eine vergleichbare Stehleuchte zum Angebotszeitpunkt 828,36 €/Stück gekostet. Folglich wurden die Standleuchten vom günstigsten Anbieter zum Preis von 769,21 €/Stück bezogen.

#### Tz. 5

Nach einer Besprechung mit dem Rechnungsprüfungsamt zu diesem Thema Anfang 2013 wurden die Organisationseinheiten nochmals auf die Problematik hingewiesen und um Niederschlagung der uneinbringlichen Forderungen gebeten. Eine Umsetzung der Vorgaben durch die Organisationseinheiten ist erfolgt.

Ebenso wurden die Vollstreckungsbeamten angewiesen eine Intensivierung der Forderungsbeitreibung vorzunehmen, was bisher auch sehr gut umgesetzt wurde.

Eine konkrete Beurteilung der Umsetzung der Anregungen des Rechnungsprüfungsamtes kann somit erst mit dem Abschluss 2013 erfolgen.

#### Tz. 6

Festzuhalten ist, dass nach damaligem Kenntnisstand die Abgrenzung der Erträge die richtige Entscheidung war. Das wird vom RPA auch nicht bestritten. Die Abrechnung des „Quotalen Systems“ erfolgt regelmäßig zu einem Zeitpunkt, an dem ein Jahresabschluss des Vorjahres längst abgeschlossen ist. Um eine stetige Darstellung in den Jahresabschlüssen zu gewährleisten, wurde daher auf eine nachträgliche Anpassung der Abgrenzung verzichtet.

Im Übrigen geht der Hinweis auf die Ausweisung einer Rückstellung fehl, da – bei einer negativen Abrechnung – im Folgejahr keine Rückzahlungsverpflichtung an das Land entsteht, sondern lediglich eine Reduzierung der Abschläge für das dann laufende Jahr erfolgt. Eine solche Reduzierung der Abschläge soll durch die Abgrenzung der Erträge ausgeglichen werden, so dass das gewählte Verfahren aus Sicht der Verwaltung richtig ist und daher beibehalten wird.

Die Bildung einer Rückstellung erfolgt hingegen durch eine Buchung „Aufwand an Rückstellung“, was im vorliegenden Fall ausweislich nicht gegeben ist.

#### Tz. 7

Die vom Rechnungsprüfungsamt ermittelten Sachverhalte werden überprüft. Wenn es rechtlich erforderlich ist, wird das entsprechende Ausschreibungsverfahren nachgeholt.

Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass Ausschreibungen nicht zwangsläufig zu günstigeren Konditionen führen müssen.

#### Tz. 8

Auf Wunsch des DRK sollen künftig die Kosten für überlassenes Personal Bestandteil des jährlichen Budgets sein und gemeinsam mit diesem dem DRK erstattet werden (dann insgesamt als besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen). Im Gegenzug sollen in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt die 1,5 Stellen des DRK im Stellenplan des Landkreises gestrichen werden und diese Stellen nur noch nachrichtlich in der Spalte „Bemerkungen“ Erwähnung finden.

Eine Schlussbesprechung zum Entwurf des Schlussberichtes hat am 06.02.2014 stattgefunden und noch zu geringfügigen Änderungen am Schlussbericht geführt. Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Schlussbemerkung nach § 156 Abs. 1 NKomVG wie folgt zusammen:

„Aufgrund des Prüfungsergebnisses wird bestätigt, dass – soweit im Bericht keine Einschränkungen gemacht werden –

- der Haushaltsplan im Allgemeinen eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Ein- und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.“

## II. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Entgegennahme der Jahresrechnung 2011 des Landkreises Osterode am Harz und erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung.

Im Auftrage

Siegfried Pfister